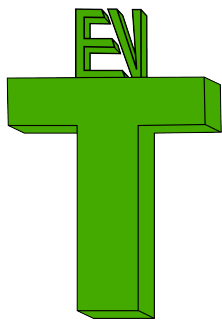


FAKULTÄT FÜR HUMANWISSENSCHAFTEN UND
THEOLOGIE (FK 14)
INSTITUT FÜR EVANGELISCHE THEOLOGIE

Satzung der



Fachschaft
evangelische Theologie

Inhaltsverzeichnis

Teil A Die Fachschaft Evangelische Theologie	4
Artikel 1. Mitglieder	4
Artikel 2. Aufgaben	4
Artikel 3. Organe	4
Teil B Die Fachschaftsvollversammlung	5
Artikel 4. Mitglieder	5
Artikel 5. Aufgaben	5
Artikel 6. Rahmenbedingungen der Sitzungen	5
Artikel 7. Einberufung	5
Artikel 8. Versammlungsleiter*in, Tagesordnung	6
Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen	6
Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen	6
Artikel 11. Protokoll	6
Teil C Der Fachschaftsrat	7
Artikel 12. Mitglieder	7
Artikel 13. Aufgaben	7
Artikel 14. Verantwortlichkeit	7
Artikel 15. Wahlen, Amtszeit	8
Artikel 16. Abwahl, Rücktritt	8
Artikel 17. Vorsitz	8
Artikel 18. Finanzen	9
Artikel 19. Fachschaftsratssitzung	9
Artikel 20. Beschlussfähigkeit	10
Artikel 21. Geschäftsordnung	10
Teil D Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Artikel 22. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	11
Artikel 23. Erstmalige FSR-Wahl	11
Artikel 24. Inkrafttreten	11
Artikel 25. Änderungen, Außerkrafttreten	11
Artikel 26. Salvatorische Klausel	11
Abkürzungsverzeichnis	12

Teil A Die Fachschaft Evangelische Theologie

Artikel 1. Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Evangelische Theologie (FS Evangelische Theologie) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund.

Artikel 2. Aufgaben

- (1) Die FS Evangelische Theologie nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die FS Evangelische Theologie
 - vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft,
 - bezieht Stellung zu fachbezogenen hochschulpolitischen Themen,
 - tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - legt einen besonderen Schwerpunkt auf christliche, insbesondere evangelische Wertvorstellungen und fördert das christliche Bewusstsein unter den Studierenden
- (3) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2)
 - gründet und fördert die FS Evangelische Theologie studentische Arbeitsgruppen (AG'en) (Art. 10),
 - arbeitet die FS Evangelische Theologie mit anderen Organisationen wie der Evangelische Studierendengemeinde (ESG) und anderen Studierendenschaften zusammen.

Artikel 3. Organe

- (1) Die Organe der FS Evangelische Theologie sind
 - die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
 - der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Evangelische Theologie in den Gremien des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft und tauschen sich mit den Vertretern der FS Evangelische Theologie in anderen Gremien der Universität aus.

Teil B Die Fachschaftsvollversammlung

Artikel 4. Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS Evangelische Theologie hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende des Lehramts, die Evangelische Theologie als ein Fach gewählt haben.

Artikel 5. Aufgaben

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS Evangelische Theologie.
- (2) Die FVV hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Evangelische Theologie.
- (3) Die FVV hat folgende, besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der FS Evangelische Theologie wahrgenommen werden können: Die FVV
 - (a) beschließt und ändert die Fachschaftssatzung,
 - (b) wählt den FSR und wählt Mitglieder des FSR ab,
 - (c) entlastet den FSR der FS Evangelische Theologie,
 - (d) erteilt dem FSR Weisungen und
 - (e) entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

Artikel 6. Rahmenbedingungen der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

Artikel 7. Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FSR einberufen.
- (2) Die FVV findet statt
 - (a) auf Beschluss des FSR,
 - (b) auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern der FS Evangelische Theologie unter Angabe einer Abstimmungsfrage,

(c) wenn es die Fachschaftssatzung verlangt oder

(d) auf Beschluss einer FVV.

In den Fällen (b) - (d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FSR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragsstellung einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und — außer in den Fällen (b) - (d) von (2) den Punkt „Tätigkeitsbericht des FSR“ enthalten muss.

(4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich unter Angabe der TO auszuhängen.

Artikel 8. Versammlungsleiter*in, Tagesordnung

(1) Der FSR bestimmt im Vorfeld eine*n Versammlungsleiter*in aus seiner Mitte. Danach wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige TO beschlossen.

(2) Die FVV kann einen der in den Fällen (a) und (b) von Art. 5 (2) enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der vorläufigen TO enthalten war.

(3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: Die Tagesordnungspunkte (TO-Pe) einer TO nach Art. 7 (2) in den Fällen (b) - (d) oder der Punkt „Verschiedenes“.

Artikel 9. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnung (GO) Antrag auf geheime Wahlen stellen.

Artikel 10. Studentische Arbeitsgruppen

(1) Die FVV ist berechtigt, den FSR mit der finanziellen Unterstützung von studentischen AG'en zu beauftragen.

(2) Die von der FS Evangelische Theologie finanziell unterstützen AG'en sind verpflichtet, dem FSR mindestens einmal im Semester Rechenschaft abzulegen. Hierzu ist eine Sitzung des FSR zu besuchen oder dem Vorstand einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 11. Protokoll

Von jeder Sitzung der FVV ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Dieses enthält mindestens

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen der*des Versammlungsleiter*in und der*des Protokollant*in*en,
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (auch Beschlüsse zur GO),
- Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidatinnen*en und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde, sowie
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der*dem Protokollant*in*en zu unterzeichnen.

Teil C Der Fachschaftsrat

Artikel 12. Mitglieder

- (1) Mitglied im FSR ist, wer nach Art 15 von der FVV in den FSR gewählt wurde.
- (2) Dies sind mindestens ein*e Fachschaftsvorsitzende*r, ein*e Finanzreferent*in, jeweils ein*e Vertreter*in sowie ein*e Kassenverwalter*in.

Artikel 13. Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der FS Evangelische Theologie.
- (2) Der FSR führt die Geschäfte der FS Evangelische Theologie, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV.
- (3) Der FSR hält Verbindung mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Dies sind insbesondere die ESG und die Fachschaftsrätekonferenz (FsRK).
- (4) Die Mitglieder des FSR sind angehalten, Ansprechpartner für die Studierenden des Faches Evangelische Theologie zu sein.

Artikel 14. Verantwortlichkeit

- (1) Der FSR ist der FVV verantwortlich und auskunftspflichtig. Er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.
- (2) Des Weiteren ist jedes Mitglied des FSR zuletzt vor sich selbst und vor Gott verantwortlich.

Artikel 15. Wahlen, Amtszeit

- (1) Der FSR wird von der FVV mindestens einmal in 13 Monaten neu gewählt.
- (2) Die Amtszeit des FSR beginnt mit seiner ersten Sitzung. Die Amtszeit des alten FSR endet am Tag davor.
- (3) Zum FSR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Evangelische Theologie gewählt werden. Jede*r Kandidat*in muss auf der Wahl- FVV anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat seine Bereitschaft der*m Fachschaftsvorsitzende*n anzeigen. Dies bedarf der Schriftform.
- (4) Die Wahl erfolgt offen und im Block. Hiergegen können GO-Anträge auf Einzelwahl und geheime Wahl gestellt werden.
- (5) Als gewählt gelten die Kandidatinnen*en, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (6) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter 5, ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (7) Es können maximal 20 Mitglieder in den FSR gewählt werden.

Artikel 16. Abwahl, Rücktritt

- (1) Die FVV kann mit Mehrheit der Anwesenden ein FSR-Mitglied oder den gesamten FSR abwählen.
- (2) Jedes FSR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Dies ist der*m Fachschaftsvorsitzende*n anzuzeigen. Diese Anzeige bedarf der Text-Form.
- (3) Die Amtszeit eines FSR-Mitglied endet automatisch, wenn die Wahl in den FSR einer anderen Fachschaft angenommen wurde oder das Mitglied aus anderen Gründen aus der FS Evangelische Theologie oder der Studierendenschaft der TU Dortmund ausscheidet.
- (4) Der Rücktritt der*des Fachschaftsvorsitzenden oder der*des Finanzreferent*innen ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. In diesem Fall wird das Amt von dem jeweiligen Stellvertreter weitergeführt. Der FSR hat das Amt aus seiner Mitte neu zu besetzen oder eine Wahl-FVV einzuberufen. Hierzu ist §11 der Fachschaftsrahmenordnung zu beachten.
- (5) In den Fällen unter (1), (2) oder (3) endet die Amtszeit sofort.

Artikel 17. Vorsitz

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine*n Fachschaftsvorsitzende*n sowie eine Stellvertretung.
- (2) Eine FVV kann beschließen, dass stattdessen die FVV bei der Wahl des FSR die*den Fachschaftsvorsitzende*n direkt bestimmt.
- (3) Die*der Fachschaftsvorsitzende*r vertritt die FS Evangelische Theologie und den FSR.

Sie*er hat rechtswidrige Beschlüsse zu bemängeln und hat in diesen Fällen für alle Entscheidungen ein Vetorecht.

(4) Die*der Fachschaftsvorsitzende darf nur unter Berücksichtigung des Art. 16 zurücktreten.

Artikel 18. Finanzen

(1) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine*n Finanzreferent*in sowie eine Stellvertretung.

(2) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine*n Kassenwart*in.

(3) Eine FVV kann beschließen, dass stattdessen die FVV bei der Wahl des FSR die*den Finanzreferent*in sowie der*des Kassenwart*in direkt bestimmt.

(4) Die*der Finanzreferent*in verwaltet die Finanzen der FS Evangelische Theologie zusammen mit der*dem Kassenverwalter*in, indem Kassenanordnungen gemäß §20 der Fachschaftsrahmenordnung sowie §8 der HWVO verwendet werden.

(5) Die*der Finanzreferent*in hat Entscheidungen des FSR zu bemängeln, die die Finanzlage der FS Evangelische Theologie gefährden und hat hierzu ein Vetorecht.

(6) Nach Ablauf jeden Monats legen Finanzreferent*in und Kassenwart*in dem FSR den aktuellen Finanzstatus sowie Aufstellungen über Ein- und Auszahlungen vor.

(7) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FSR legen Finanzreferent*in und Kassenwart*in der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.

(8) Jährlich sind zwei Kassenprüfer*innen mit der Prüfung der Arbeit der Finanzreferent*innen und der*des Kassenwart*in zu beauftragen. Sie haben ihren Bericht der FVV vorzulegen.

(9) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des FSR, müssen aber Mitglieder der FS Evangelische Theologie sein.

Artikel 19. Fachschaftsratssitzung

(1) Der FSR tagt in der Regel öffentlich. Hiergegen kann in besonderen Fällen für einzelne TOPe ein GO-Antrag gestellt werden.

(2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das bei Bedarf Einsicht genommen werden kann. In diesem sind Zeit, TO, anwesende Mitglieder des FSR und mindestens die Beschlüsse zu vermerken. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des FSR zu lesen, insbesondere von denen auf der Sitzung Abwesenden, und auf fehlerhafte Inhalte und Beschlüsse zu überprüfen. Über die Annahme des Protokolls entscheidet die nächste beschlussfähige Sitzung des FSR.

(3) Jedes FSR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FSR-Sitzung gehalten. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen gehindert sein, so hat sie*er dies vorher der*dem Fachschaftsvorsitzenden mitzuteilen. In diesem Fall hat sie*er ihren*seinen Bericht bei der*dem Fachschaftsvorsitzenden abzugeben, der im Fall der Anwesenheit in der FSR-Sitzung zu besprechen wäre. Es ist auch anzugeben, wenn kein Bericht gemacht werden soll.

(4) Die FSR-Sitzung wird von der*dem Fachschaftsvorsitzende*n einberufen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschlussfähigkeit möglichst gegeben ist und zur Einhaltung der Regularien von Art 17(3) und Art 18(5) mindestens jeweils die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Finanzreferent*in beziehungsweise ein*e Stellvertreter*in anwesend ist.

(5) Der FSR ist dazu verpflichtet, Fragestellungen, die von mindestens fünf Mitgliedern der FS Evangelische Theologie schriftlich an den FSR herangetragen werden, in der nächsten FSR-Sitzung zu verhandeln und hierzu ein Meinungsbild oder einen Beschluss zu fassen, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 20. Beschlussfähigkeit

(1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, bei einer FSR-Sitzung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der FSR-Sitzung festgestellt.

(3) Der FSR kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.

(4) Soweit (3) nicht berührt wird, ist für einen FSR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 21. Geschäftsordnung

Für die FSR-Sitzungen und die Sitzungen der FVV gilt die GO des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund mit folgenden Ausnahmen:

(1) Die Frist zur Ladung zur FSR-Sitzung beträgt 5 Tage.

(2) Öffentliche und nicht Öffentliche Protokolle und Finanzunterlagen werden in dem Räumlichkeiten untergebracht, die der FS Evangelische Theologie von der Universität zur Verfügung gestellt werden.

(3) Da nicht davon auszugehen ist, dass Sitzungen des FSR oder der FVV einen zeitlichen Rahmen von vier Stunden übersteigen, ist die Angabe eines Termins zur Fortsetzung der Sitzung nicht notwendig.

(4) Es sind ausschließlich diese Anträge zur GO zulässig:

1 Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

2 Vertagung der Sitzung

3 Vertagung des Tagesordnungspunktes

4 Unterbrechung der Sitzung

5 Überprüfung der Stimmberechtigung

6 Streichung des Tagesordnungspunktes

7 Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

8 Beratungspause (diese sollte zur Einigung genutzt werden!)

9 Sofortige Wiederholung der Abstimmung oder Wahl

10 Ausschluss der Öffentlichkeit

11 Geheime Wahl oder Abstimmung

12 namentliche Abstimmung; Ein Antrag gemäß Nr. 11 hat Vorrang.

Anträge gemäß Nr. 5 oder Nr. 11 sind ohne Abstimmung anzunehmen, die restlichen Anträge bedürfen der mehrheitlichen Annahme.

Teil D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 22. Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Evangelische Theologie vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

Artikel 23. Erstmalige FSR-Wahl

Der FSR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

Artikel 24. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit $\frac{2}{3}$ der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Artikel 25. Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

(2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

Artikel 26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Annahme unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ESG	Evangelische Studierendengemeinde
FsRK	Fachschaftsrätekonferenz
FS Evangelische Theologie	Fachschaft Evangelische Theologie
FSR	Fachschaftsrat
FVV	Fachschaftsvollversammlung
GO	Geschäftsordnung
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt